

Interne Richtlinie des Sicherungsfonds zur Aufnahme von Pensionskassen*

§ 1 Aufnahmekriterien

Pensionskassen können dem Sicherungsfonds für die Lebensversicherer freiwillig beitreten, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Pensionskasse ist dereguliert.
2. Die Satzung der Pensionskasse sieht nicht vor, dass Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen.
3. Die Pensionskasse ist für eine Vielzahl von Arbeitgebern geöffnet, d. h., sie bietet ihre Produkte nicht nur einem satzungsmäßig definierten Kreis von Unternehmen oder Unternehmensgruppen an.
4. a) Die Pensionskasse erfüllt die über die versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen gewichtete durchschnittliche Solvabilitätsquote der Mitglieder des Sicherungsfonds und besteht nach den aktuellen Finanzverhältnissen die Stress-tests der Aufsichtsbehörde. Als versicherungstechnische Netto-Rückstellungen gelten die Rückstellungen, die bei den einzelnen Mitgliedern für die zuletzt erhobenen Beiträge nach der Verordnung über die Finanzierung des gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherer bei der Berechnung der Soll-Beteiligung zugrundegelegt wurden. Als Solvabilitätsquote gilt das Risikomaß gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Finanzierung des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer (Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben) – SichLVFinV vom 11. Mai 2006 (BGBl. I S. 1172) in der jeweils geltenden Fassung).
- b) Für Anträge, die bis zum 30.09.2006 bei dem Sicherungsfonds eingehen, sowie für Anträge von neu gegründeten Pensionskassen, die innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb bei dem Sicherungsfonds eingehen, gilt abweichend von Buchstabe a) als Aufnahmekriterium insofern ausschließlich die Erfüllung einer Solvabilitätsquote von 100 %.

§ 2 Aufnahmeverfahren

- (1) Eine Pensionskasse, die Mitglied im Sicherungsfonds werden möchte, hat dies formlos gegenüber dem Sicherungsfonds zu beantragen.
- (2) Der Sicherungsfonds entscheidet innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Antragstellung über die Aufnahme der Pensionskasse. Er prüft dazu, ob die Voraussetzungen nach § 1 erfüllt sind.
- (3) Der Sicherungsfonds hat das Recht, die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen bei der antragstellenden Pensionskasse anzufordern.
- (4) Sofern die Voraussetzungen nach § 1 erfüllt sind, ist die antragstellende Pensionskasse in den Sicherungsfonds aufzunehmen.

* Fassung vom 4. September 2006

- (5) Mit Aufnahme der Pensionskasse in den Sicherungsfonds hat die Pensionskasse einen Beitrag in der Höhe zu leisten, wie er sich ergeben hätte, wäre die Pensionskasse dem Sicherungsfonds bereits zum Zeitpunkt der Errichtung beigetreten. Dieser Beitrag kann vom Sicherungsfonds nach einem vereinfachten Verfahren auf Basis der letzten Jahresbeitragshebung ermittelt werden.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Kündigung der Mitgliedschaft einer Pensionskasse in dem Sicherungsfonds ist weder seitens der Pensionskasse noch seitens des Sicherungsfonds möglich. § 132 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt ab dem 23. Mai 2006.